

Startseite > Aktuell > Rückzug der Taschenmunition

Rückzug der Taschenmunition



Die Schweizer Armee hat im Oktober 2007 begonnen, die Taschenmunition einzuziehen. Sie folgt Parlament und Bundesrat. Angehörige der Armee sind aufgefordert, in den Schulen und Kursen zurückzugeben. Bis Ende 2009 soll sämtliche Taschenmunition zurückgezogen sein.

In einem ersten Schritt hat der Führungsstab der Armee im Oktober 2007 die weitere Abgabe von Taschenmunition. In einem zweiten Schritt geht es darum, die bereits ausgehändigte Taschenmunition zurückzunehmen. An einem Truppen- oder Ausbildungsdienst leisten, geben die Taschenmunition während ihrer Dienstleistung im Dienstbüchlein vermerkt. Jene Soldaten und Kader, welche bis Ende des Jahres 2009 keinen Dienst Taschenmunition individuell in einer der 26 Retablierungsstellen der Logistikkbasis der Armee zurückzugeben.

Bis Ende 2008 wird der grösste Teil der rund 257 000 Blechdosen mit Taschenmunition eingezogen. Der Prozess ist bis Ende 2009 abgeschlossen sein.

Fragen und Antworten:

Weshalb zieht die Armee die Taschenmunition ein?

Was versteht man unter Taschenmunition?

Wie viele Blechdosen sind als Persönliche Ausrüstung bei den Armeeangehörigen zu Hause?

Müssen alle Armeeangehörigen ihre Taschenmunition abgeben?

In welcher Frist muss die Taschenmunition zurückgegeben werden?

Wann und wie gebe ich meine Taschenmunition zurück?

Wo finde ich meine zuständige Retablierungsstelle?

Kann ich die Taschenmunition per Post zurückschicken?

Ich habe meine Taschenmunition verloren. Was bedeutet das für mich?

Meine Taschenmunition wurde gestohlen. Was jetzt?

Muss ich meine Taschenmunition selber zurückbringen, oder kann das jemand stellvertretend für mich

Was passiert, wenn ich mich weigere, meine Taschenmunition zurückzugeben?

Wenn Sie sich weigern, so kann dies militärstrafrechtlich geahndet werden.

Kann ich auch weitere Munition zurückgeben?

Ich bin noch dienstpflichtig und für zwei Jahre beruflich im Ausland. Wie gebe ich meine Munition zurück?

Kontakt:

Logistikkbasis der Armee LBA, Koordinationszentrum (LKZ), Viktoriastrasse 85, 3003 Bern

Startseite > Aktuell > Rückzug der Taschenmunition

Rückzug der Taschenmunition



Die Schweizer Armee hat im Oktober 2007 begonnen, die Taschenmunition einzuziehen. Sie folgt Parlament und Bundesrat. Angehörige der Armee sind aufgefordert, in den Schulen und Kursen zurückzugeben. Bis Ende 2009 soll sämtliche Taschenmunition zurückgezogen sein.

In einem ersten Schritt hat der Führungsstab der Armee im Oktober 2007 die weitere Abgabe von Taschenmunition einem zweiten Schritt geht es darum, die bereits ausgehändigte Taschenmunition zurückzunehmen. An einen Truppen- oder Ausbildungsdienst leisten, geben die Taschenmunition während ihrer Dienstleistung im Dienstbüchlein vermerkt. Jene Soldaten und Kader, welche bis Ende des Jahres 2009 keinen Dienst Taschenmunition individuell in einer der 26 Retablierungsstellen der Logistikkbasis der Armee zurückzug

Bis Ende 2008 wird der grösste Teil der rund 257 000 Blechdosen mit Taschenmunition eingezogen. Der Prozess ist bis Ende 2009 abgeschlossen sein.

Fragen und Antworten:

Weshalb zieht die Armee die Taschenmunition ein?

Was versteht man unter Taschenmunition?

Wie viele Blechdosen sind als Persönliche Ausrüstung bei den Armeeangehörigen zu Hause?

Müssen alle Armeeangehörigen ihre Taschenmunition abgeben?

In welcher Frist muss die Taschenmunition zurückgegeben werden?

Wann und wie gebe ich meine Taschenmunition zurück?

Wo finde ich meine zuständige Retablierungsstelle?

Kann ich die Taschenmunition per Post zurückschicken?

Ich habe meine Taschenmunition verloren. Was bedeutet das für mich?

Wenn ein Armeeangehöriger geltend macht, er habe die Taschenmunition verloren, so hat er für diesen Schaden eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung hängt von der Art der verlorenen Munitio

▶ Blechdose mit Gewehrpatrone 90 werden CHF 35.-,

▶ für die Blechdose mit Pistolenpatrone 41 werden CHF 26.-

verrechnet.

Der Armeeangehörige haftet nicht, wenn er nachweisen kann, dass er den Schaden weder durch vorsätzliche noch durch grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht verursacht hat (>> Art. 139, Abs. 2 Militärgesetz). In diesem Fall ist keine Entschädigung zu zahlen.

Meine Taschenmunition wurde gestohlen. Was jetzt?

Muss ich meine Taschenmunition selber zurückbringen, oder kann das jemand stellvertretend für mich

Was passiert, wenn ich mich weigere, meine Taschenmunition zurückzugeben?